

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 10

Artikel: Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen
Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

13. März 1875.

Nr. 10.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Eggler.

Inhalt: Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militärorganisation. Handhabung der schweizerischen Neutralität. Entgegnung auf einen Artikel der Artillerie-Zeitschrift. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Kreis-schreiben; Bundesstadt: Ernennungen. — Verschiedenes: Statistik der Zeitungspreise.

Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militärorganisation.

Die neue Organisation der Infanterie hat es unerlässlich gemacht, die Exercierreglemente neuerdings einer Durchsicht zu unterziehen und in denselben die nöthigen Aenderungen vorzunehmen.

Diese Aenderungen zu beraten und die neuen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, sind, wie verlautet, am 7. März in Basel sämtliche Kreisinstruktoren und Instruktoren I. Klasse zu einem Kurs einberufen worden.

Die Aufgabe den erfahrensten Fachmännern zu übertragen, scheint dafür zu bürgen, daß diese in der zweckmäßigsten Weise gelöst werde. Der Vorgang bietet aber noch andere Vortheile. Es läßt sich annehmen, daß das Kind, welches sämtliche höhere Instruktoren zum Vater hat, diesen besonders lieb und werth sein werde und daß das so hervorgebrachte Reglement in Folge dessen nicht so leicht das traurige Schicksal so vieler seiner Vorgänger haben werde, daß es nämlich von seinem eigenen Vater kurz nach seiner Geburt wieder umgebracht werde. Gerade die Betheiligung vieler dürfte allfällig später auftauchenden Mordgelüsten Schranken setzen. Dieses hat den großen Vortheil, daß das neue Reglement jedenfalls eine Anzahl Jahre dauern wird. Dieses ist aber sehr wünschenswerth, da häufiger Wechsel der Reglemente Unsicherheit erzeugt und sehr nachtheiligen Einfluß auf die taktische Ausbildung der Truppen nimmt. Mehr als in andern Armeen ist dieses bei Milizen der Fall, bei denen die Übungszeit sehr kurz bemessen ist und nur periodisch stattfindet.

Noch wie alles in der Welt hat auch die Beratung in zahlreichem Kreis von Fachmännern ihre

Bedenken. Jeder hat seine eigenen Ansichten, jeder stützt diese auf kurze oder langjährige Erfahrung. Die Ansichten werden in einzelnen Punkten weit auseinandergehen. Eine Versammlung ist auch wenig geeignet, eine Arbeit so zusammenzufassen, daß sie wie aus einem Guß hervorgegangen erscheint. Oft werden wechselweise Zugeständnisse gemacht, wodurch der leitende Gedanke verloren geht und das Ganze den Charakter des Homogenen verliert.

Diesem Nebelstand läßt sich zwar einigermaßen begegnen, wenn der Versammlung ein ausgearbeitetes Projekt zur Berathung und Begutachtung vorgelegt wird.

Wenn wir die Bedenken und Schwierigkeiten der Berathung in größerem Kreise hervorgehoben, so ist es doch durchaus nicht der Fall, daß wir diese bei vorliegender Gelegenheit theilen. Im Gegentheil, wir haben Vertrauen zu den Leitern des Kur-ses und sind sehr überzeugt, daß sie den richtigen Weg, der zum Ziele führt, einschlagen werden.

Der Vorgang, welcher dann weiter bei Festsetzung der reglementarischen Bestimmungen eingeschlagen wird, ist uns unbekannt. Wir können nur die Vermuthung haben, daß das Elaborat dann noch einmal geprüft, die Redaktion durchgesehen und allenfalls verbessert, dann provisorisch eingeführt werde, um nach Erprobung definitiv angenommen zu werden.

Wir wollen uns hier erlauben, einige der wichtigsten Punkte, die bei der Revision der Reglemente in Anbetracht kommen dürften, zu berühren und einige bezügliche Anregungen zu bringen.

Es leitet uns dabei der Gedanke: Je vielfacher eine wichtige Sache beleuchtet und besprochen wird, desto eher kann diese zum einem gedeihlichen Ende geführt werden.

Das erste, welches bei der Berathung in Frage kommen dürfte, ist wahrscheinlich die Grundlage,

auf welcher die Revision der Reglemente vorgenommen werden soll.

Die erste Frage wird in diesem Falle sein: Soll an den jetzt bestehenden Reglementen nur das geändert werden, was momentan in Folge der neuen Organisation absolut nothwendig ist, und soll man weitere Verbesserungen auf eine spätere Zeit versparen oder soll man sich bestreben, das Reglement jetzt schon gründlich zu ändern, wie die neuen Verhältnisse es erfordern, um aus dem Stadium des ewigen Provisoriums und ewigen Aenderungen ein für allemal herauszukommen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß für und gegen das eine und andere Vorgehen sich gewichtige Gründe anführen lassen.

Hätten wir ein sachlich logisch geordnetes Reglement, in dem die Grundsätze immer gleichmäßig durchgeführt wären, so wäre die Sache ungemein einfach und würde sich sehr leicht machen. Das Wegstreichen einer Anzahl Zeilen, das Hinzufügen einer Anzahl anderer würde genügen.

In diesem Falle würden wir ganz unbedingt die eingeschränkteste mögliche Aenderung für die zweckmäßigste halten. Doch leider haben wir gegenwärtig kein solches Reglement und aus diesem Grunde muß die Frage erwogen werden, ist eine gründliche Umgestaltung der Reglemente in diesem Augenblick am Platze. Diese Frage kann aber nur bejaht werden, wenn wir Gewißheit haben, daß die Umgestaltung derselben in der zweckmäßigsten Weise geschehe und hier müssen wir bei der kurz bemessenen Zeit Bedenken haben.

Doch dieses ist noch nicht das wichtigste. Bevor man sich zu einer Totalrevision der Reglemente entschließt, dürfte zu erwägen sein, ob es überhaupt thunlich erscheine in einer Zeit, wo ohnedies alle Bande der Armee durch eine neue Organisation, die heute noch nicht durchgeführt ist, gelockert sind, die Unsicherheit durch Einführung neuer taktischer Vorschriften zu vermehren.

Es fällt dieses um so mehr in die Waage, als die militärische Thätigkeit in diesem Jahre sich auf die Organisation der Truppenkörper beschränkt und keine Wiederholungskurse stattfinden, in denen die Bataillone nach den neuen Reglementen geübt werden könnten. Es ist daher erst im nächsten Jahre möglich, die Truppen mit den neuen Reglementen bekannt zu machen.

Dagegen ist allerdings eine Umgestaltung der Reglemente, in Folge der neuen Organisation der Infanterie, sowie einiger Erfahrungen aus den neuesten Kriegen, die uns das Bild einer neuen Fachtart zeigen, unbedingt nothwendig. Dazu kommt noch, daß es sehr wünschenswerth ist, daß wenn schon neue Reglemente nothwendig sind, die Rekruten schon dieses Jahr nach der neuen Methode, nicht aber nach der alten, die bereits zum Tode verurtheilt ist, ausgebildet werden. Wenn man aber dieses thut, so nimmt man den Nachtheil in Kauf, daß man bei einem allfälligen Aufgebot in jedem Truppenkörper nach verschiedenen Reglementen aus-

gebildete Leute hat; die daraus entstehenden Nachtheile brauchen keines besondern Beweises.

Es handelt sich daher darum, zwischen der Scylla und Charybdis durchzuschiffen. Dieses ist schwierig, doch nicht unmöglich.

Was man thun, wozu man sich entschließen wird, ist uns unbekannt, immerhin glauben wir, daß eine durchgreifende Aenderung der Reglemente, wenn diese beliebt, nur im Sinne möglicher Vereinfachung stattfinden sollte.

In diesem Fall fällt der Nachtheil der Aenderungen größtentheils weg, besonders wenn man diese auf das Nothwendige beschränkt.

Möglichste Einfachheit ist gewiß nirgends mehr geboten als bei uns, wo die Instruktionszeit ohne allen Vergleich kürzer bemessen ist, als in andern Heeren.

Je einfacher ein Reglement ist, desto leichter ist dasselbe zu erlernen. Die Zeit, welche man bei Erlernung des rein Formellen erspart, kann zweckmäßig zu praktischen Uebungen im Terrain benützt werden.

Als Kriterium der Einfachheit stellen wir auf:

1. Richtige (d. h. logische) Anordnung des Stoffes.

2. Konsequente Durchführung der Grundsätze.

3. Weglassen alles Ueberflüssigen und alles dessen, welche nicht in das Reglement gehört.

Richtige Anordnung des Stoffes ist stets von wesentlicher Erleichterung bei Bewältigung desselben. Sie erleichtert die Arbeit für den, welcher das Reglement schafft und für den, welcher es erlernen muß.

Die Reihenfolge der Ausbildung ist durch die organische Gliederung der Truppenkörper und Truppenverbände gegeben.

Die Grundlage der Ausbildung des Truppenkörpers bildet die des einzelnen Soldaten (daher die Soldatenschule). Ist der einzelne Soldat ausgebildet, so wird eine Anzahl in den Zug zusammengestellt, dann werden eine Anzahl Züge vereinigt und geübt (Kompagnieschule). Die ausgebildeten Kompagnien werden zum Bataillon vereinigt (Bataillonschule), endlich vereint man mehrere Bataillone zu gemeinsamer Uebung, um sie an geordnetes Zusammenwirken zu gewöhnen (Brigadeschule).*)

Diese einfachste Reihenfolge der Reglemente ist durch die Natur der Sache selbst gegeben.

Der erwähnten Reihenfolge entspricht einigermaßen die in unserem jetzigen Reglemente. So haben wir die Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonschule. Die Tirailleurschule jedoch sollte keinen besondern Theil des Exerzierreglements bilden, sondern gehört in die Soldaten-, Zug-, Kompagnie- und Bataillonschule.

Die Tirailleurschule von den übrigen Uebungen zu trennen, möchte gerechtfertigt sein, so lange das geschlossene Exerzieren Hauptsache war und nur ein Theil der Infanterie (die Jäger und Schützen) zum

*) Zweckmäßig wäre es, die Bezeichnung „Schule“ durch „Exerzier-Reglement“ für den Soldaten, die Kompagnie, das Bataillon u. s. w. zu ersetzen.

Gefecht in geöffneter Ordnung verwendet wurden. Heutzutage muß jede Infanterietruppe tirailiren können. Wie Major Scherff sagt: „Die Einzelordnung ist die taktisch einzige Kampfform der Infanterie geworden.“ Aus diesem Grunde bildet der Tirailleurdienst einen Theil der Ausbildung des Einzelnen, des Zuges, der Kompagnie und des Bataillons.

In dem gegenwärtig noch in Kraft stehenden Reglemente (vom 22. Dez. 1868) finden wir keine Zugschule. Warum? Weil ein Theil derselben in der Soldatenschule, ein anderer in die Kompagnieschule aufgenommen ist.

Das Hinzufügen der Zugschule als besonderer Theil des Reglements dürfte kaum ein Bedenken erwecken und würde dem Gedanken folgerichtiger Anordnung entsprechen.

Der Zug, die Grundabtheilung für alle taktischen Formationen und Evolutionen, ist von solcher Wichtigkeit, daß es schon gerechtfertigt sein dürfte, demselben einen besondern Abschnitt zu widmen. Mit Annahme der Zugschule (welche der Pelotonschule früherer Zeit entspricht) brauchte der Inhalt des Reglements auch nicht um eine Seite vermehrt zu werden. Was hier behandelt wird, fällt an einer andern Stelle weg.

Wie logische Reihenfolge des Stoffes im Ganzen, so soll diese auch in den einzelnen Hauptabschnitten zu finden sein.

Hier kann man immer unterscheiden:

1. Formationen,

2. Bewegungen.

a. zum Zweck der Ortsveränderung,

b. Bewegung zum Zweck der Formationsveränderung.

In dem Zug finden wir auch nebst den geschlossenen noch die Formationen und Bewegungen in geöffneter Ordnung. In größern Körpern (von der Kompagnie an) die Formationen und Bewegungen von geschlossenen Abtheilungen in Verbindung mit aufgelösten.

An die logische Anordnung reiht sich konsequente und strenge Durchführung der gleichen Grundsätze.

Diese ist von großem Vortheil und entspricht der Anforderung der Einfachheit. Es ist kein Grund vorhanden, warum gleiche Formationen und Evolutionen nicht in ganz analoger Weise, z. B. bei der Kompagnie und dem Bataillon ausgeführt werden sollten. Der Bewegungsorganismus größerer und kleinerer Abtheilungen beruht ganz auf den gleichen Grundsätzen.

Die Formationen und Evolutionen der Kompagnie und des Bataillons sind in der Hauptsache die gleichen. Der Unterschied besteht darin, daß in der Kompagnie die Unterabtheilungen Züge sind, im Bataillon Kompagnien. Zu dem, was in der Kompagnieschule zu erlernen ist, kommt in der Bataillonschule im wesentlichen nur das Manövriren in Kompagniekolonnen.

Die Aufstellung des Bataillons in Kompagniekolonnen und das Manövriren derselben kann für das Regiment und die Brigade zur Richtschnur genommen werden. Der ganze Unterschied kann, wenn

man will, darauf reduziert werden, daß die Glieder in der Brigade Bataillone (im Bataillon aber Kompagnien) sind.

Ebenso kann durch gleiche Stellung der Reihenfolge der Worte bei den Kommandos, dann durch Festhalten an gewissen Bestimmungen, endlich durch gerade Progression der Zahlen (z. B. bei Abständen) u. s. w. das Erlernen der Reglemente erleichtert und diese selbst vereinfacht werden.

Bezüglich der Kommandos finden wir den hier aufgestellten Grundsatz bei den Divisionskolonnen und in der Tirailleurschule (1. Abschnitt) und endlich in der Manövriranleitung zum Theil durchgeführt. Ebenso könnte man, z. B. annehmen, der Mann vollführt auf dem linken Fuß die Wendungen, tritt beim Marsch mit dem linken Fuß an u. s. w., bei Kolonnen könnte man annehmen, geöffnete Kolonnen haben ganze Distanz, halb geschlossene halbe, geschlossene Viertelsdistanz. Es ist dieses besser, als wenn man die Zahl der Schritte für letztere angibt. (Diese 3 Arten Abtheilungskolonnen würden der Marsch-, der verkürzten Marsch- und der Gefechtskolonne entsprechen.) Ähnlich verhält es sich mit den Abständen zwischen den taktischen Körpern desselben Treffens. Stehen diese in Linie, so könnten für sie folgende Intervallen angenommen werden (stehen sie in Kolonnenlinie, so hätte sie Entwicklungsdistanz mehr die nämlichen Abstände). Von Bataillon zu Bataillon 20 Meter, von Regiment zu Regiment 40 M., von Brigade zu Brigade 80 M. In Sammelstellung fällt die Entwicklungsdistanz weg und die Abstände werden auf $\frac{1}{4}$ reduziert, in gewöhnlicher Marschkolonne werden die Abstände (der Bequemlichkeit halber) verdoppelt (d. h. sie betragen doppelt so viel als wenn die Truppen in einem Treffen nebeneinander stehen). In verkürzter Marschkolonne bleiben die Distanzen gleich wie in einem Treffen. Dieses würde leichter sich einzuprägen sein, als wenn zwanzig verschiedene Zahlen gegeben werden, die ganz beliebig angenommen sind.

Die geschlossene Kolonne könnte im Bataillon in ganz gleicher Weise wie die Sammelstellung des Regiments und der Brigade formirt werden. Einfach durch Aneinanderschließen der Kompagniekolonnen in einem oder zwei Treffen. Zur Unterscheidung könnte man diese Art Kolonne „Sammelkolonne“ nennen. Die gewöhnliche geschlossene Kolonne, die durch Aufschließen der Abtheilungen oder Deplogiren formirt wird, sollte man dessen ungeachtet beibehalten. Sie entspricht der Formation der Kompagniekolonne und ist daher keine Komplikation des Reglements, im Gegentheil eine Vereinfachung.

Man soll überhaupt alles im Bataillon machen dürfen, was in der Kompagnieschule vorkommt. Gleiche Evolutionen bieten keine Schwierigkeit.

Das Auflösen geschlossener Abtheilungen beruht immer auf den Grundsätzen, nach denen sich ein Zug auflöst. Der Formation aller größern Truppenkörper liegt die Aufstellung der Kompagnie zum Tirailiren zu Grunde.

Die Evolutionen, welche das Reglement vorschreibt, sollten vor allem, um präzise und mit Ordnung ausgeführt werden zu können, mathematisch richtig sein. So z. B. ist das Deployiren aus der geschlossenen Kolonne durch Schrägmarsch mathematisch unrichtig und diese Evolution wird aus diesem Grunde nie gut gehen, abgesehen von den erfahrungsgemäßen Nachtheilen der Entwicklung durch Schrägmarsch auf dem Gefechtsfeld.

Ebenso sind Schwenkungen immer schwierig, wenn der Führer nicht, einen kleinen Kreisbogen beschreibend, den Schritt verkürzt und erst nach vollendeter Schwenkung wieder voll ausschreitet. Macht er bloß die Wendung und marschirt fort, wie jetzt vorgeschrieben, so erhält die Bewegung den Charakter unordentlicher Hast. Will man die Schwenkung im Laufschrift ausführen, so kann man dieses immer noch anbefehlen.

Der Halbmesser könnte betragen bei Doppelrotten 1 Schritt, bei Abtheilungen 2 Schritt, bei geschlossenen Bataillonskolonnen 4 Schritt.

Ebenso können die Evolutionen durch die Kommandos sehr erleichtert werden. Zuerst sollte dem Soldat immer bekannt gegeben werden, was überhaupt gemacht werden soll. Daher wäre z. B. das Avertissements-Kommando, z. B. „In Linie aufmarschiren“, — „In geschlossener Kolonne rechts“ u. s. w. zweckmäßig. Diesem würde das Kommando zu der vorbereitenden Bewegung (z. B. die entsprechende Wendung) und endlich das Kommando zur Ausführung (Marsch!) folgen.

In ähnlicher Weise dürfte es besser sein, wenn man feuern will, wenn zuerst avertirt würde „Feuern“ oder „Salvenfeuer“ (auch Kompagnie- oder Bataillonsfeuer etc.), „Schnellfeuer“ und dann erst das Kommando „Fert!“ gegeben würde. In dem jetzigen Reglement wird „Schnellfeuer“ avertirt, nicht aber das „Gesamtsfeuer.“ Warum diese Ungleichheit, ist nicht recht erklärlich.

Um die Aufmerksamkeit der Leute zu fesseln, sollte der Kommandant vor jedem Avertissement den Ruf „Achtung“ nach Ermessen erlassen dürfen. Man sollte dieses Wort nicht nur als Kommando, die Leute die Stellung annehmen zu lassen, gebrauchen, sondern als das, was es in der Sprache überhaupt bedeutet, nämlich Achtung auf das Kommando zu geben.

Bei allgemeinen Bewegungen sollte die Abtheilung immer angerufen werden, wie z. B. Zug, Kompagnie, Bataillon — Marsch.

Für größere Truppenkörper, Brigaden, Regimenter und selbst einzelne Bataillone, wenn diese in Kompagniekolonnen manövriren, reichen die Kommandos nicht aus. Sie müssen durch sogenannte Dispositions Schlagworte ersetzt werden. So wird z. B. nur das in Linie stehende Bataillon durch Kommando beordert, Kompagniekolonnen zu formiren. Wie sich diese aufzustellen haben, kann durch ein Dispositions Schlagwort angegeben werden. Letztere sollte das Reglement nicht vorschreiben, höchstens beispielsweise das eine oder andere anführen.

(Fortsetzung folgt.)

Handhabung der schweizerischen Neutralität.

Das siebente Heft des ersten Bandes des über den französischen-deutschen Krieg von 1870/71 erscheinenden Werkes des deutschen Generalstabs enthält die übrigens früher schon bekannt gewesene Angabe, daß die deutschen Armeekommandos aus dem großen Hauptquartier vor der Kapitulation von Sedan die Ordre erhalten hatten, wenn französische Armeetheile (was ihnen durch die Umzingelung so dann unmöglich wurde) nach Belgien übertreten sollten, ohne dort sofort entwaffnet zu werden, so sollten deutsche Truppen ihnen unmittelbar dahin folgen. Von diesen eventuellen Absichten soll die belgische Regierung in Kenntniß gesetzt worden sein. Diese Mittheilung, die aber, wie gesagt, durchaus keine neue ist, hat nun mehrfach Anlaß zu Bemerkungen in unsern Blättern gegeben, welche einer Berichtigung, sowohl in tatsächlicher Beziehung als hinsichtlich der daraus zu entnehmenden Belehrung für die Zukunft, bedürfen.

Ob der schweizerische Bundesrath in irgend einem Stadium des Krieges um Handhabung der Neutralität angegangen worden, wissen wir nicht; aber wir bezweifeln dies, weil ja sowohl beim Ausbruch des Krieges eine diesfällige Erklärung gerade von der Schweiz ausgegangen ist, und dieselbe fortwährend und nach Maßgabe der Ereignisse ihre entsprechenden Maßregeln traf, und zwar, wie wir glauben, ganz selbstständig. Wenn daher die Schweiz solche Mittheilungen und Aufforderungen wirklich nicht erhielt wie Belgien, und deren Ausbleiben man mehrfach zu beklagen scheint, so will dagegen uns vorkommen, es liege hierin im Gegentheil ein Zutruuensvotum. Was Belgien zur Grenzbewachung gethan, ist uns nicht bekannt; wir wissen aber, daß ein auch sonst durch Schriften bekannter Offizier, Capitaine de Brialmont, die getroffenen Maßregeln zum Mißfallen seiner Obern als unzulänglich geschildert hat. Seine Broschüre ist nicht zu kaufen.

Auf den ersten Blick erscheint nun allerdings die preussischerseits in Aussicht genommene Handlungsweise als dem neutralen Staat zu nahe tretend, welchem überlassen bleiben müßte, wo und wann er den übertretenden Besiegten entwaffnen wolle. Theoretisch „Ja“, aber praktisch gesprochen kann die Operation nur an der Grenze stattfinden. Denn welcher Staat wird fremden Truppen gestatten, bewaffnet längern Weg auf seinem Territorium zurückzulegen? Wird nicht seine eigene Ehre und Sicherheit die sofortige Entwaffnung fordern, auch wenn kein Sieger folgen will? Jedes andre Verfahren ist also einfach ein Beweis der Schwäche oder der Connivenz. Der Sieger aber, wenn er nicht folgen, d. h. nicht zur Selbsthilfe schreiten soll, will eine Garantie haben dafür, daß der Besiegte sich nicht auf dem neutralen Gebiet festsetze, reorganisire, wieder vorwärts Front mache und zum Angriff schreite. Der Krieg ist eine ernste und schwierige Sache; auch der seinem Gegner sehr